

Das Reglement zum Stipendium

Auszug 22.4.2006

3. Zweck der Stiftung

Die Stiftung bezweckt, das künstlerische Werk von August Friedrich Wilhelm Vordemberge, genannt Vordemberge-Gildewart (VG), geb. 17.11.1899 in Osnabrück, gestorben 19.12.1962 in Ulm, zu erhalten und in seinem Sinne Studierende der bildenden Künste zu fördern.

Zu diesem Zweck sind unter anderem vorgesehen:

- a) Ausrichtung von Stipendien sowie Förder- und Anerkennungsbeiträgen an junge Künstler
- b) Förderung von jungen Künstlern durch Ausstellungen
- c) Publikationen, Ausstellungen und dergleichen über VG
- d) Fachliche und finanzielle Unterstützung bei speziellen Aktionen innerhalb der archivarischen Betreuung des Nachlasses von VG durch das Museum Wiesbaden.

Damit wird gleichzeitig erreicht, VG und sein Werk in Erinnerung zu behalten.

8. Stipendium

Die Stiftung richtet jährlich ein Stipendium aus zur Förderung eines in Europa wohnenden, selbständigen, bildenden Künstlers oder Kunstschriftstellers, im Alter von höchstens 35 Jahren.

Das Stipendium soll unmittelbar das freie künstlerische Schaffen fördern und den Lebensunterhalt mit einer einmaligen Zahlung in der Grössenordnung der ortsüblichen Lebenshaltungskosten für ein Jahr abdecken.

Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Modalitäten der Bewerbung für ein Stipendium

Beim Stipendium lässt sich der Stiftungsrat leiten vom Grundgedanken von VG: Bei der Kunst, die er schaffe, gebe es keinen Stillstand, es gehe weiter, anderes werde kommen. Kunst sei eine Generationenfrage. Vieles, was jetzt gemacht werde, berühre ihn, VG, in keiner Weise, doch sehe er ein, dass ein junger Schaffender, der mit seiner Zeit abrechne oder fertig werden müsse, andere Ideale zu verwirklichen versuche als er versuche, somit einen eigenen, neuen Stil finden müsse.

Die Stiftung will deshalb der Verwirklichung von neuen Ideen, Formen und Ausdrucksweisen zugänglich sein und sich nicht beschränken auf die Förderung dessen, was gemäss heutiger Ausdrucksweise als „konkrete Malerei“ gilt.

In diesem Sinne bestimmt der Stiftungsrat zum voraus, in welcher Richtung ein Stipendium ausgerichtet werden soll, so z. B. Einschränkung auf eine bestimmte Richtung der künstlerischen Tätigkeit wie Maler, Bildhauer, Kunstschriftsteller, Einschränkungen auf bestimmte Länder oder Sprachregionen, auf eine bestimmte Kunst-Richtung wie z. B. konkrete oder konstruktive Malerei.

Der Stiftungsrat baut ein Netz von Fachleuten als freie Informanten auf. Der Stiftungsrat bestellt eine internationale Jury und zieht diese bei der Vergabe von Stipendien und Förder- und Anerkennungsbeiträgen bei.

Der Bewerber hat mindestens zwei Original-Arbeiten zur Prüfung vorzulegen, ausnahmsweise Fotos, Skizzen, Modelle oder dergleichen. Die Jury prüft diese Arbeiten, wobei die Prüfung insbesondere die Identität des Künstlers mit seinem Werk und die Beurteilung umfassen soll, ob der Künstler die Förderung verdient. Die dem Bewerber entstehenden Unkosten der Bewerbung können diesem vergütet werden.